

## RECHTECK



### Umstrittene Rechte der Schwarzarbeiter

Ein Werkvertrag mit Schwarzgeldabrede ist nichtig. Dem Auftraggeber stehen daher keine Gewährleistungsansprüche zu, so der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 1. August 2013. Diese (neue) rigorose Sichtweise wirft die Frage auf, ob der Besteller für die erbrachten Leistungen dem Unternehmer einen Ausgleich zu zahlen hat. Der Bundesgerichtshof scheint dies bislang noch zu bezweifeln (gegebenenfalls mit Abschlüssen). Denn anderenfalls sei der Besteller aufgrund der Vorleistungen des Schwarzarbeiters zu Unrecht begünstigt. Dem stellt sich nun das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig mit Urteil vom 16. August 2013 entgegen. In dem Fall hatten die Parteien einen Teil des Werklohns „schwarz“ vereinbart. Der Senat entschied, dass damit der gesamte Werkvertrag nichtig sei. Deswegen stünden den Beteiligten überhaupt keine Ansprüche zu. Der Bauunternehmer könne weder einen Ersatz für seine Aufwendungen verlangen noch einen Ausgleich für die beim Bauherrn eingetretene Bereicherung. Entgegen der bisherigen Auffassung des BGH sollen sich die Parteien der Schwarzgeldabrede nämlich gerade

nicht auf Billigkeitsgesichtspunkte berufen können, so das OLG Schleswig. Nur so seien die gewünschte Sanktionswirkung und der damit einhergehende Abschreckungseffekt sichergestellt. Die Sache liegt beim BGH. Dessen Antwort darf mit Spannung erwartet werden. OLG Schleswig, Urteil vom 16. August, Az. 2013 - 1 U 24/13

### Der Bauherr und das schlechte Wetter

Das Wetter fällt nicht in den Verantwortungsbereich des Bauherrn. Kommen die Bauausführungen aufgrund von Frost, Eis und Schnee zum Erliegen, tritt deswegen auch kein Automatismus ein, wonach der Bauherr die Mehrkosten wegen der verlängerten Bauzeit zu ersetzen habe, so das Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg mit Urteil vom 25. Juni 2013. Im konkreten Fall hatten die Parteien wegen des plötzlichen Winterniederschlags die Bauzeit einvernehmlich verlängert. Der Bauunternehmer machte anschließend Mehrkosten geltend. Dem erteilte der Senat eine Absage. Es sei nicht die Obliegenheit des Bauherrn, dem Bauunternehmer ein für die Bauausführung auskömmliches Wetter zur Verfügung zu stellen. Das schlechte Wetter habe auch keine Mitwirkungshandlung des Bauherrn erforderlich gemacht, die dieser unterlassen habe (etwa das Auspumpen der Baustelle nach einem Wassereinbruch). Die Mehrkosten seien daher vom Bauunternehmer zu tragen, so das OLG Brandenburg. OLG Brandenburg, Urteil vom 26. Juni 2013, Az. 11 U 36/12

**André Bethge**, Rechtsanwalt in der Kanzlei Bethge Immobilienanwälte, Hannover